



Brexit

AUSGEWÄHLTE RECHTSFRAGEN FÜR DIE PRAXIS

Inhaltsverzeichnis

Was bedeutet der Brexit für Limiteds in Deutschland?	03
Was der Deal für die Mobilität bedeutet	04
Europäischer Betriebsrat nach dem Brexit	05
Industrieprodukte	07
Gut vorbereitet sein in Zeiten des Brexits – Checkliste rund um UK-Zoll und UK-Einfuhrumsatzsteuer	09
Einzelvollstreckung und Anerkennung insolvenzlicher Verfahren post Brexit	11
Finanzdienstleistungen post Brexit	13
Kartellrecht und Fusionskontrolle	15
Auswirkungen des Brexits auf in Deutschland tätige Glücksspielanbieter/-innen	16
Auswirkungen des Brexits auf im Vereinigten Königreich lizenzierte Fernsehveranstalter	17
Datenschutz	19
Was bedeutet der Brexit für das anwendbare Recht bei IP Verletzungen (Rom II-Verordnung)?	21
Was bedeutet der Brexit für das Handels- und Vertriebsrecht?	22
Welche Auswirkungen hat der Brexit auf Unionsmarken?	23
Europäische Domains nach dem Brexit	24
Was bedeutet der Brexit für Patente und ergänzende Schutzzertifikate?	25

Was bedeutet der Brexit für Limiteds in Deutschland?

Die Beliebtheit der englischen Limited nahm zwar mit Einführung der UG in 2008 deutlich ab; dennoch wählten weiterhin vergleichsweise viele Unternehmer/-innen diese Rechtsform, um den gerade im Vergleich zur deutschen GmbH höheren Verwaltungsaufwand, Notargebühren und die Aufbringung eines Mindestkapitals zu vermeiden. Der Verwaltungssitz der Limiteds lag dabei regelmäßig in Deutschland, der statutarische Sitz in England. Bis zum Ablauf des Brexit-Übergangszeitraums fielen die in Deutschland ansässigen Limiteds in den Anwendungsbereich der europäischen Niederlassungsfreiheit. Hierüber war der Limited auch in Deutschland die Anerkennung als eine rechtsfähige Gesellschaft ausländischen Rechts gesichert.

Infolge des Brexits wird die Limited seit dem 1. Januar 2021 jedoch wie jede andere Drittstaaten-Gesellschaft auch betrachtet, was zur Folge hat, dass eine in Deutschland ansässige Limited nicht mehr rechtsfähig ist. Denn der BGH wendet auf die nach dem Recht eines Drittstaats gegründeten Gesellschaften die sogenannte Sitztheorie an, wonach sich kollisionsrechtlich das auf eine Gesellschaft anwendbare Gesellschaftsstatut nach dem Recht desjenigen Staates richtet, in dem die betroffene Gesellschaft ihre Geschäftsleitung hat – mithin Deutschland. Da die Gründungsvoraussetzungen für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht erfüllt sind – vor allem fehlt es an der Eintragung in das Handelsregister –, kann die Limited nur als eine der in Deutschland zur Verfügung stehenden Auffangrechtsformen behandelt werden: bei nur einem Gesellschafter in der Regel als Kaufmann, bei mehreren Gesellschaftern als GbR oder – sicher häufiger – als oHG.

Zivilrechtlich bedeutet diese automatische Umklassifizierung der Rechtsform, dass sämtliche Aktiva und Passiva einer Limited mit *mehreren* Gesellschaftern im Wege eines identitätswahrenden Rechtsformwechsels analog § 190 UmWG der Auffang-Personengesellschaft zugeordnet werden. Bei Limiteds mit nur *einem* Gesellschafter wachsen diesem sämtliche Aktiva und Passiva der Limited im

Wege der Gesamtrechtsnachfolge an. Beide Varianten haben vor allem einen Wechsel des Haftungsregimes zur Folge, weg von der beschränkten Haftung einer Kapitalgesellschaft und hin zu einer unbeschränkten Haftung des Kaufmanns bzw. der Gesellschafter einer GbR/oHG.

Die eigens für den Brexit geschaffene Übergangsvorschrift des § 122m UmwG schützt diejenigen Unternehmer/-innen, die rechtzeitig bis zum 31. Dezember 2020 eine Verschmelzung einer Limited auf eine deutsche Kapitalgesellschaft notariell beurkundet haben. Derartige Verschmelzungen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Wer also einen solchen „Exit before Brexit“ rechtzeitig angeschoben hat, entgeht der persönlichen Haftung in der deutschen Auffangrechtsform.

oHG-Gesellschafter, die Formwechselüberlegungen erst seit dem 1. Januar 2021 anstellen, können der persönlichen Haftung immerhin für die Zukunft durch den Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft entgehen. Gemäß § 224 Abs. 1 UmwG führt allerdings der Formwechsel der oHG in eine GmbH nicht zum Erlöschen der persönlichen Haftung, sondern der Gesellschafter wird erst nach Ablauf von fünf Jahren von der Haftung für die bis zur Eintragung des Formwechsels begründeten Verbindlichkeiten der Personengesellschaft frei. Der Sache nach entspricht dies der Haftung beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Personengesellschaft.

Die Möglichkeit eines Formwechsels haben die GbR und der Einzelkaufmann allerdings nicht. Die GbR kann aber unproblematisch durch Eintragung in das Handelsregister zur oHG werden; zudem könnten die GbR-Gesellschafter ihre Anteile an der GbR auch im Wege der Sachgründung in eine GmbH einbringen. Möchte sich der Einzelkaufmann jedenfalls für die Zukunft in die Rechtsform der GmbH „flüchten“, so kann er dies entweder im Wege der Sachgründung erreichen, oder, sofern er in das Handelsregister eingetragen ist, im Wege der Ausgliederung nach den §§ 152 ff. UmwG vorgehen.

Was der Deal für die Mobilität bedeutet

Bereits vor dem 31. Dezember 2021 Eingereiste

Seit dem 1. Januar 2021 haben britische Staatsangehörige und ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, die bis dahin zum Aufenthalt oder zum Arbeiten in Deutschland berechtigt waren und von diesem Recht Gebrauch gemacht hatten, im Wesentlichen kraft des Austrittsabkommens dieselben Rechte wie vor dem Austritt. Bis zum 30. Juni 2021 müssen britische Staatsangehörige, die am 31. Dezember 2020 in Deutschland wohnten und weiterhin in Deutschland wohnen bleiben, ihren Aufenthalt bei der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde anzeigen, um dann das neue Aufenthaltsdokument erhalten zu können.

Spätestens nach dem 30. Juni 2021 sollten Arbeitgeber/-innen verlangen, dass britische Mitarbeiter/-innen, die sich auf diese Rechtsstellung berufen, diese auch nachweisen.

Neueinreise nach dem 1. Januar 2021

Das EU/UK-Handels- und Kooperationsabkommen enthält ausführliche Regelungen hinsichtlich einer unternehmensinternen Entsendung und kurzfristigen Geschäftsreisen. Allerdings ist in dem Abkommen ausdrücklich bestimmt, dass eine Anwendung als unmittelbar geltendes Recht nicht vorgesehen ist. Zudem gewähren die Regelungen zu Geschäftsreisen und anderen Arbeitsaufenthalten ausdrücklich keinen Anspruch auf die Visumsfreiheit der Einreise. Sie bestimmen nur, dass die Aufenthalte grundsätzlich zu erlauben sind. Die in Deutschland für Drittstaatsangehörige geltenden allgemeinen Visumbestimmungen für Aufenthalte, die mit einer Erwerbstätigkeit in Verbindung stehen, finden daher uneingeschränkt auf britische Staatsbürger/-innen Anwendung. Dies gilt auch für kurzfristige Geschäftsreisen.

Demnach benötigen diese für jedwede Art der Erwerbstätigkeit einen entsprechenden Aufenthaltstitel, der diese erlaubt.

Für Besuchs- und/oder Geschäftsreisen mit einer Aufenthaltsdauer von maximal 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen wird hingegen kein Visum benötigt, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll. Insofern gelten für britische Staatsangehörige die Schengen-Einreisebestimmungen für von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige.

Zu beachten ist, dass die Visastelle der Deutschen Botschaft in London und des Generalkonsulats in Edinburgh seit 11. Januar 2021 Visumsanträge nur noch in humanitären Notfällen annimmt. Das Visumannahmезentrum des externen Dienstleisters Visametric hat seinen Betrieb bis auf weiteres eingestellt. Da neu einreisende britische Staatsangehörige für den Einreisevorgang selbst auch bei längerfristigen Aufenthalten in Deutschland zu Erwerbszwecken grundsätzlich *kein* Visum benötigen, besteht die Möglichkeit, auch nach der Einreise bei der Ausländerbehörde am künftigen Wohnort den erforderlichen Aufenthaltstitel zu beantragen. Eine Erwerbstätigkeit ist dann jedoch erst nach Ausstellung des Aufenthaltstitels möglich.

Sozialversicherung

Für britische Staatsangehörige, die am 31. Dezember 2020 bereits in Deutschland leben, gibt es grundsätzlich keine Änderungen bei der Renten- und Krankenversicherung.

Wurde der/die Arbeitnehmer/-in vor dem 1. Januar 2021 nach Deutschland entsandt, gelten bis zum Ende der Entsendung die bisherigen Regelungen zur Sozialversicherung fort. Der Nachweis erfolgt durch die A1-Bescheinigung.

Für britische Staatsangehörige, die ab dem 1. Januar 2021 nach Deutschland ziehen, kann grundsätzlich das britische oder das deutsche Sozialversicherungsrecht gelten. Das EU/UK-Handels- und Kooperationsabkommen enthält Regelungen, die im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen entsprechen.

In Bezug auf entsandte Arbeitnehmer/-innen stellt das EU/UK-Handels- und Kooperationsabkommen die Mitgliedstaaten vor die Wahl. Entweder es verbleibt bei der Grundregel, wonach sich die Sozialversicherungspflicht grundsätzlich nach dem Beschäftigungsort richtet. Oder es gilt das Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates, sofern die voraussichtliche Dauer der Entsendung vierundzwanzig Monate nicht überschreitet und der Entsandte nicht eine/n andere/n entsandte/n Arbeitnehmer/-in ersetzt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich für letztere Option und damit die Beibehaltung der bereits innerhalb der EU-Staaten geltenden Regelungen entschieden. Der entsprechende Gesetzesentwurf der Bundesregierung wurde am 4. Februar 2021 dem Bundesrat vorgelegt.

Europäischer Betriebsrat nach dem Brexit

Europäische Betriebsräte haben sich in grenzüberschreitend tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen über die Jahre etabliert. Nach Angaben der „European Works Council Database“ (letzter Zugriff am 26. Januar 2021) waren im Jahr 2020 insgesamt 1.011 europäische Betriebsräte aktiv. Im Jahr 2021 wird sich diese Zahl höchstwahrscheinlich verringern.

- Die Bildung europäischer Betriebsräte („EBR“) basiert auf Unionsrecht, nämlich auf der EBR-Richtlinie 2009/38/EG.
- Das Deutsche Europäische Betriebsräte-Gesetz („EBRG“) setzt die Richtlinie um.
- Nach Ablauf der Brexit-Übergangsfrist gibt es in Großbritannien keine Nachfolgeregelungen für europäische Betriebsräte.

Schwellenwerte für EBR unterschritten?

Ein EBR kann bei gemeinschaftsweiter Tätigkeit eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe errichtet werden. Gemeinschaftsweite Tätigkeit liegt vor, wenn

- mind. 1.000 Arbeitnehmer/-innen in den Mitgliedstaaten (EU & EWR) beschäftigt sind und
- jeweils mindestens 150 Arbeitnehmer/-innen in zwei Mitgliedstaaten (EU & EWR) beschäftigt sind.

Eine Unternehmensgruppe ist dabei eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht.

Nach dem Ablauf des Übergangszeitraums gilt Großbritannien nicht mehr als Mitgliedstaat, sondern als Drittstaat. Infolgedessen sind in Großbritannien beschäftigte Arbeitnehmer/-innen nicht mehr bei der Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigen. Möglicherweise entfallen damit die Voraussetzungen für die Errichtung eines EBR bei dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe.

Beispiel 1:

Unternehmen A beschäftigte bisher in der EU und im EWR insgesamt 1.500 Arbeitnehmer/-innen, davon 300 in Deutschland und jeweils 600 in Frankreich und Großbritannien.

Nach dem 1. Januar 2021 werden die in Großbritannien beschäftigten Arbeitnehmer/-innen nicht mehr bei der Berechnung der Schwellenwerte berücksichtigt. Damit beschäftigt das Unternehmen nur noch 900 Arbeitnehmer/-innen (300 in Deutschland und 600 in Frankreich) innerhalb der EU und dem EWR. Die Voraussetzung „gemeinschaftsweite Tätigkeit“ für die Errichtung eines EBR (mindestens 1.000 Arbeitnehmer/-innen in den Mitgliedstaaten) ist nicht mehr erfüllt.

Beispiel 2:

Unternehmensgruppe U mit Sitz in Deutschland beschäftigt in Deutschland 2.000 Arbeitnehmer/-innen sowie weitere 1.000 Arbeitnehmer/-innen in ihrem einzigen Tochterunternehmen in Großbritannien.

Die im Tochterunternehmen in Großbritannien beschäftigten Arbeitnehmer/-innen werden nach dem 1. Januar 2021 nicht mehr für die Berechnung der Schwellenwerte berücksichtigt. Damit ist die Unternehmensgruppe nicht mehr „gemeinschaftsweit“ tätig – sie beschäftigt nur noch in einem Mitgliedstaat mehr als 150 Arbeitnehmer/-innen.

Brexit-Folgen für bereits gebildete EBR

Ist in bisher gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen oder Unternehmensgruppen ein EBR gebildet worden, werden aber in Folge des Brexits die Schwellenwerte nicht mehr erreicht, hat das unmittelbare Auswirkungen auf den EBR.

- EBR kraft Vereinbarung: außerordentliches Kündigungsrecht

Da die gesetzliche Grundlage für die Errichtung eines EBR nicht mehr gegeben sind, ist einer Vereinbarung über den EBR die Grundlage entzogen. Die zentrale Leitung hat nach richtiger Ansicht deshalb ein Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung über den EBR.

- EBR kraft Gesetzes: EBR entfällt

Die gesetzliche Grundlage für die Errichtung eines EBR ist entfallen. Damit entfällt gleichzeitig auch der EBR.

Änderung der EBR-Zusammensetzung

Bleiben die Voraussetzungen für die Errichtung eines EBR nach dem Brexit zwar bestehen, waren bisher jedoch Arbeitnehmer/-innen aus Großbritannien in den EBR entsandt, ist die Zusammensetzung des EBR anzupassen.

Die maßgeblichen Verhältnisse über die Zusammensetzung des EBR haben sich durch den Brexit geändert. Aus Großbritannien werden zukünftig keine Arbeitnehmer/-innen mehr in den EBR entsandt. Auch wird sich die Verteilung der Mitglieder des EBR aus anderen Mitgliedstaaten ändern.

Die Anzahl der Mitglieder des EBR ist abhängig von der Prozentzahl der Arbeitnehmer/-innen, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigt sind. Ausgangswert ist die Gesamtzahl aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer/-innen. Auch für die Berechnung dieser Gesamtzahl werden in Großbritannien beschäftigte Arbeitnehmer/-innen seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr berücksichtigt. Es ändern sich damit die Prozentzahlen der Arbeitnehmer/-innen in anderen Mitgliedstaaten.

Die Neuberechnung ist dem Besonderen Verhandlungsgremium mitzuteilen, das eine Neuzusammensetzung des EBR veranlasst.



Industrieprodukte

Trotz erfolgreicher Einigung auf ein umfassendes Freihandelsabkommen fallen mit Blick auf das bisher weitgehend **harmonisierte Produktrecht** der EU mit Ablauf des Übergangszeitraums ab dem 1. Januar 2021 umfangreiche **Änderungen** an. Insbesondere im Bereich produktsicherheitsrechtlicher Konformität und Warenkennzeichnung müssen Unternehmen umdenken.

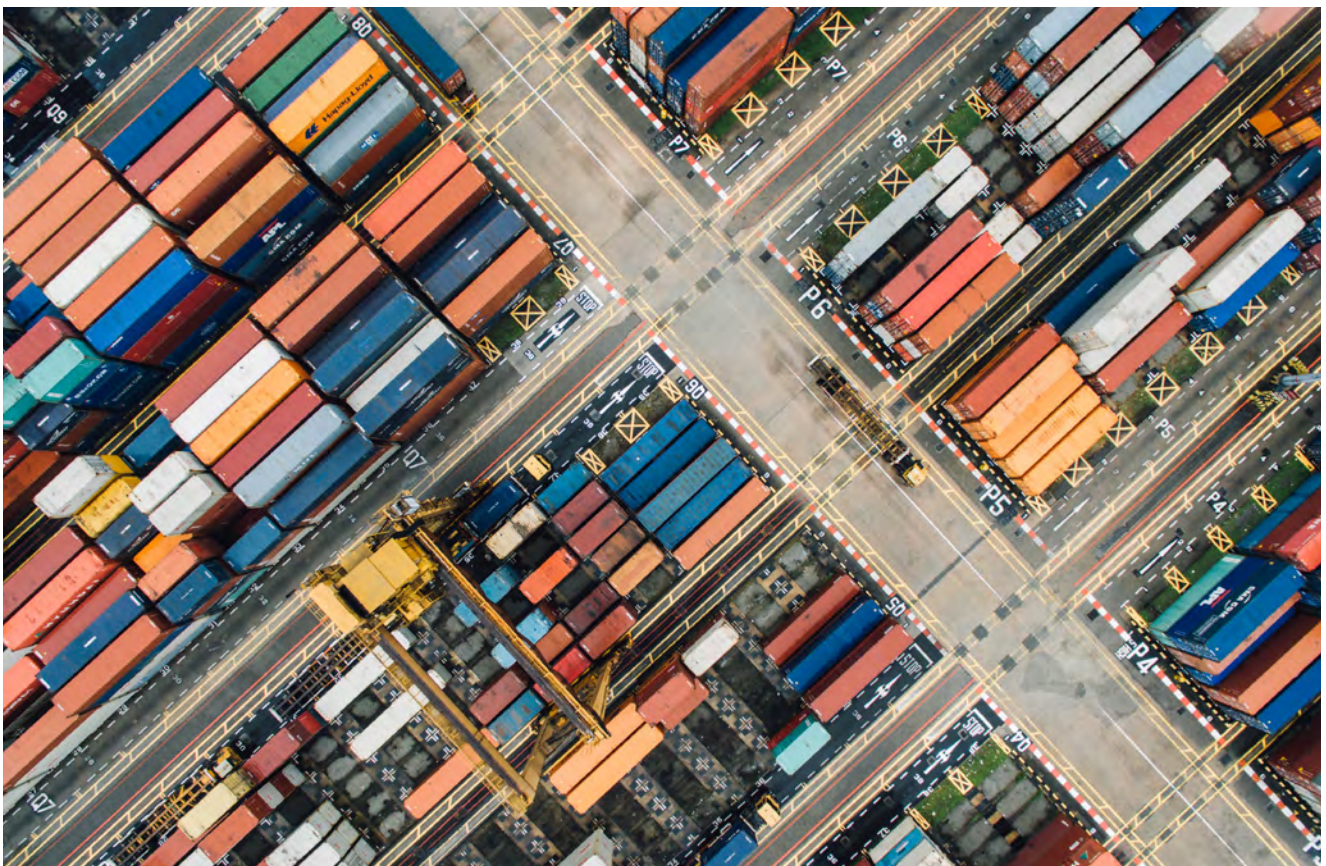
- Unternehmen, die grenzüberschreitenden Handel betreiben, benötigen eine **Economic Operators Registration and Identification Number** (EORI-Nummer).
- In der EU ansässige Händler/-innen, die Produkte aus dem Vereinigten Königreich importieren, werden zu „**Einführern**“ da das Vereinigte Königreich nun ein EU-Drittstaat ist; für sie gelten besondere Anforderungen.
- Die CE-Kennzeichnung wird im Vereinigten Königreich (mit Ausnahme von Nordirland) schrittweise durch die **UK Conformity Assessed** (UKCA) Kennzeichnung ersetzt. Entsprechende

Konformitätserklärungen des Herstellers

(Declaration of Conformity) sind zu erstellen.

Zwingende Konformitätsbescheinigungen können nur noch von den Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet der jeweiligen Märkte ausgestellt werden.

- In **Nordirland** gilt das EU-Produktrecht im Wesentlichen fort. In Nordirland ansässige Stellen können Produkte nach EU-Recht zertifizieren; diese Bescheinigungen sind jedoch nur in Nordirland gültig. Neben der CE-Kennzeichnung (oder anderen Konformitätskennzeichnungen) ist in diesen Fällen die Angabe UK(NI) anzubringen.
- Entsprechen Produkte bestimmten von der britischen Regierung anerkannten internationalen technischen Standards (**designated standards**), gilt für sie die Vermutung der Konformität nach britischem Recht.
- Im **Freihandelsabkommen** sind Regeln zur Erleichterung des Warenhandels und Verhinderung unnötiger technischer Handelshemmnisse enthalten. Besondere Vorgaben bestehen für **Kraftfahrzeuge bzw. Fahrzeugteile, Arzneimittel, Chemikalien, ökologische Erzeugnisse sowie Wein**.





Gut vorbereitet sein in Zeiten des Brexits – Checkliste rund um UK-Zoll und UK-Einfuhrumsatzsteuer

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs (**UK**) aus der EU stellen sich für viele Unternehmer/-innen Fragen rund um Zoll und Einfuhrumsatzsteuer: Wie kommt die Ware am schnellsten und ohne Hindernisse durch den Zoll? Müssen bestimmte Schritte oder Prozesse eingeleitet werden? Welche Unterlagen sind beizubringen? Etc.

Durch den nunmehr vollzogenen Austritt aus dem EU-Binnenmarkt müssen sich Unternehmer/-innen und Lieferfirmen kurzfristig auf zahlreiche Neuregelungen einstellen. Die Frage ist: Wo fängt man an? Wir haben die wichtigsten Punkte für Sie als Checkliste zusammengestellt.

1. EORI Nummern

Für den zollrechtlichen Warenverkehr zwischen dem UK und der EU werden zwei EORI Nummern benötigt: Eine „britische“ EORI (diese beginnt mit „GB“) und eine EORI Nummer eines EU-Mitgliedstaates. Der Antrag auf Erteilung einer GB und/oder einer EU EORI Nummer kann online gestellt werden. Das Brexit-Department der britischen Regierung hat unter <https://www.gov.uk/eori> die Voraussetzungen zusammengefasst, die für den Antrag erforderlich sind. Über diese Seite kann zudem das Antragsverfahren online gestartet werden. Weitere Informationen zum Thema „Import and export: customs declarations, duties and tariffs“ stellen die britischen Behörden hier zur Verfügung: <https://www.gov.uk/topic/business-tax/import-export>.

2. Zollanmelder/Vertretung

Wenn Sie ein/e nicht in UK ansässige/r Steuerpflichtige/r ohne GB EORI sind, müssen Sie jemanden beauftragen, die Zollformalitäten für Sie zu erledigen. Manche Unternehmer/-innen überlassen die Zollanmeldung ihren Kunden in der Annahme, die Verzollung würde dadurch einfacher und schneller erfolgen. Nicht immer sind die Kunden jedoch

zolltechnisch versiert (und wollen auch nicht die Kosten übernehmen), sodass es zu Hindernissen beim Im- oder Export kommen kann. Wenn Sie also die Anmeldung selbst in die Hand nehmen wollen, müssen Sie:

- Einen Zollanmelder bestimmen; dieser kann eine natürliche oder juristische Person sein, die im Empfängergebiet UK (bzw. EU bei einem Import in die EU) ansässig sein muss. Will also ein EU-Unternehmen eine Einfuhrerklärung gegenüber den britischen Zollbehörden abgeben, dann braucht der Zollanmelder entweder eine UK EORI (s.o.) oder die Zollanmeldung wird durch einen in UK ansässigen Vertreter/-in vorgenommen, der Im- und Exporte professionell begleitet. Hierbei gibt es gesonderte Servicedienstleister;
- die erforderlichen Unterlagen bereithalten (vgl. unter 3.).

3. Erforderliche Zollunterlagen bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in UK

Unterlagen für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr sind insb.

- Handelsrechnung oder Pro-forma-Rechnung (ein „Paperless Invoice“ Verfahren mit elektronischen Rechnungen ist mit diversen Paketdienstleistern möglich),
- Zollwertanmeldung,
- Packstückliste,
- Beförderungspapiere (Fracht- oder Luftfrachtbrief),
- in Sonderfällen könnten weitere Unterlagen benötigt werden (z.B. Unterlagen für die Anwendung von Präferenz- oder Sonderregelungen, Echtheitszeugnis, Einfuhrgenehmigung, Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern etc.).

4. Bewilligung eines Aufschubkontos im UK

- Vorteil: Abgaben müssen nicht sofort bei der Zollabfertigung entrichtet werden, sondern können gesammelt am 15. Tag des darauf folgenden Kalendermonats erfolgen.
- Gilt für folgende UK Abgaben:
 - Zollabgaben
 - Einfuhrumsatzsteuer
 - Verbrauchsteuern (einschließlich Tabaksteuer)
 - Abgaben und Ausgleichsbeträge im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik
 - Antidumping- oder Ausgleichszölle
 - Zinsbelastungen auf Zollschulden

5. Deklaration der UK-Einfuhrumsatzsteuer in der UK-Umsatzsteuererklärung

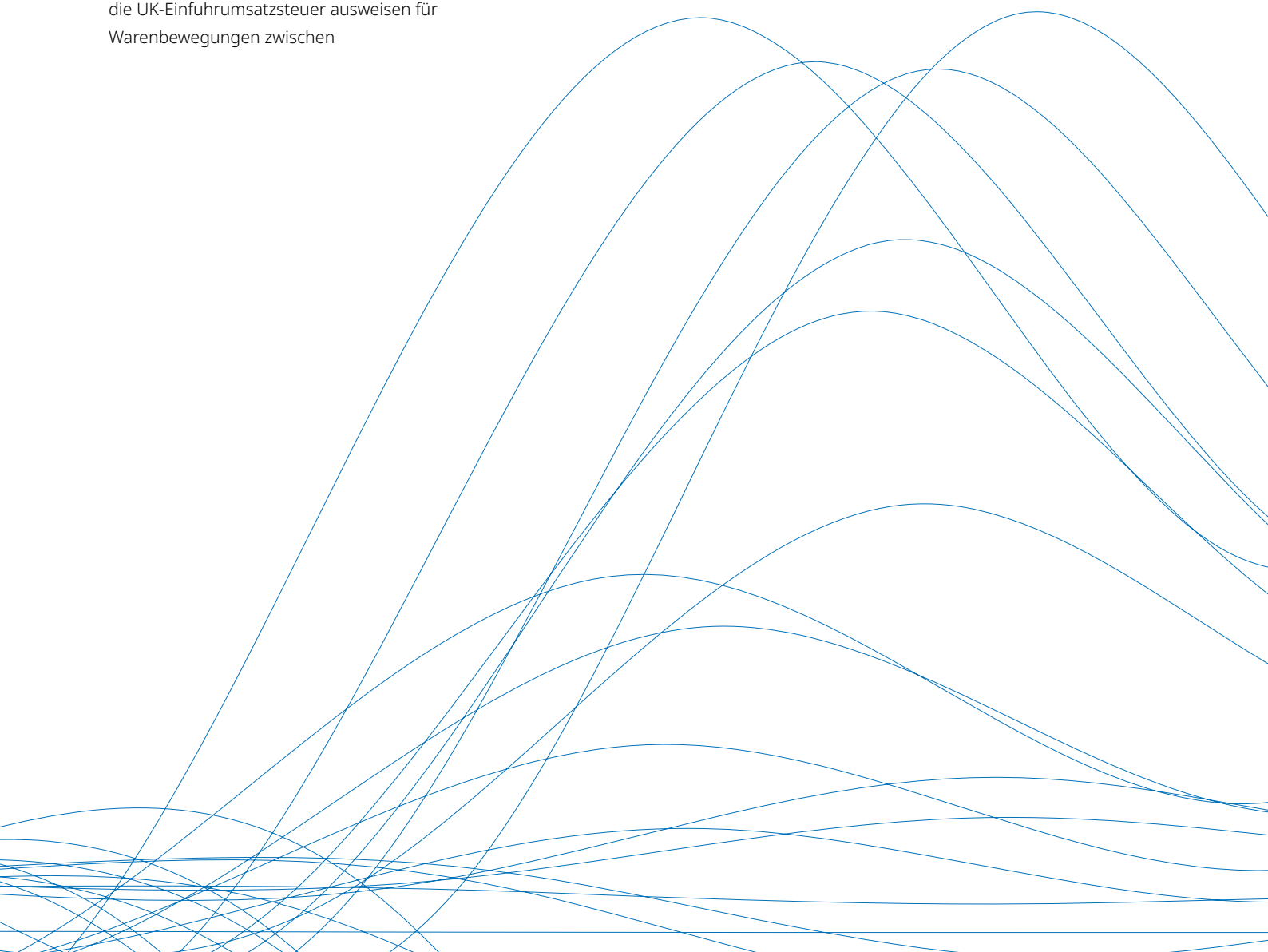
Ab dem 1. Januar 2021 können Sie, wenn Ihr Unternehmen im UK für die Umsatzsteuer registriert ist, in Ihrer UK-Umsatzsteuererklärung die UK-Einfuhrumsatzsteuer ausweisen für Warenbewegungen zwischen

- Großbritannien (d.h. England, Schottland und Wales) und von irgendwo außerhalb Großbritanniens,
- Nordirland und von außerhalb des Vereinigten Königreichs und der EU.

Sie benötigen keine Genehmigung für die Abrechnung der Einfuhrumsatzsteuer in Ihrer Umsatzsteuererklärung.

Wenn Sie die UK-Einfuhrumsatzsteuer in Ihrer UK-Umsatzsteuererklärung ausweisen möchten, müssen Sie Zollanmeldungsdiensleister anweisen, dies in Ihrer Zollerklärung auszuwählen und Ihre Angaben als Empfänger einzutragen.

Es gibt indes keine Änderungen bei der Behandlung der Umsatzsteuer für Warenbewegungen zwischen Nordirland und der EU! Somit findet weiterhin in diesem Fall das Verfahren der innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerbe statt.



Einzelvollstreckung und Anerkennung insolvenzlicher Verfahren post Brexit

Einzelzwangsvollstreckung

Weder das Austrittsabkommen noch das EU/UK-Handels- und Kooperationsabkommen treffen zur grenzüberschreitenden Vollstreckung spezielle Regelungen.

Die Möglichkeit der Anerkennung über die EUGVO (wie bisher) fällt mit dem Brexit (vorerst) ersatzlos weg. Nun gilt: Liegt der vollstreckbaren Entscheidung eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Grunde, bleibt die Anerkennung und Vollstreckung grundsätzlich nach Maßgabe des Haager Übereinkommens gewährleistet. Im Übrigen richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung nach dem nationalem Recht des Vollstreckungsortes, was im Einzelfall konkret zu prüfen ist.

Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen sollten vor diesem Hintergrund zukünftig stets Teil von Verträgen sein.

Konventionelle Insolvenzverfahren und Scheme of Arrangement

Konventionelle Insolvenzverfahren stehen *post Brexit* vor der Frage wechselseitiger Anerkennung. Die relevanten Fragen in diesem Zusammenhang sind in der EUInsVO geregelt, die nun ihre beiderseitige Anwendbarkeit verliert. Die Anerkennungsfragen werden daher fortan nach lokalem internationalen Insolvenzrecht beantwortet.

- In Deutschland können Insolvenzverfahren aus Großbritannien künftig nach den §§ 335 ff. InsO anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt grundsätzlich dann automatisch, wenn das deutsche Gericht die Zuständigkeit des englischen Gerichts für das Insolvenzverfahren anerkennt (§ 343 InsO).
- Gläubigerrechte von in Deutschland ansässigen Unternehmen in ausländischen Verfahren sind grundsätzlich wie bisher nach den lokalen Verfahrensbestimmungen in Großbritannien geltend zu machen.

Die wechselseitige Anerkennung konventioneller Insolvenzverfahren wird daher weiterhin möglich sein, ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

Die Anerkennung von Schemes in der EU über die EUGVO (wie bisher) fällt (vorerst) ersatzlos weg. Für Schemes, die vor Ende 2020 abgeschlossen sind, bleibt die Anerkennung aber unverändert möglich. Inwieweit deutsche Gläubiger das Scheme als Druckmittel noch zu fürchten haben, ist derzeit nicht abschließend geklärt.

- Eine Anerkennung eines Schemes über die ROM-I VO (als Vertrag) ist voraussichtlich möglich, aber mit Rechtsunsicherheiten behaftet. Die Anerkennung kommt nur in Betracht, soweit die betroffenen Forderungen englischem Recht unterfallen. D.h., die Durchsetzung von Eingriffen gegen den Gläubigerwillen in Rechtspositionen, die nicht dem englischen Recht unterliegen, dürfte damit derzeit nicht mehr in Frage kommen.
- Ein Beitritt Großbritanniens zum Lugano-Übereinkommen, welches mit der EUGVO vergleichbare Regelungen enthält, könnte Rechtsunsicherheiten beseitigen. Der Beitrittsantrag wurde im April 2020 gestellt, die erforderliche Zustimmung der weiteren Mitgliedstaaten steht jedoch noch aus.

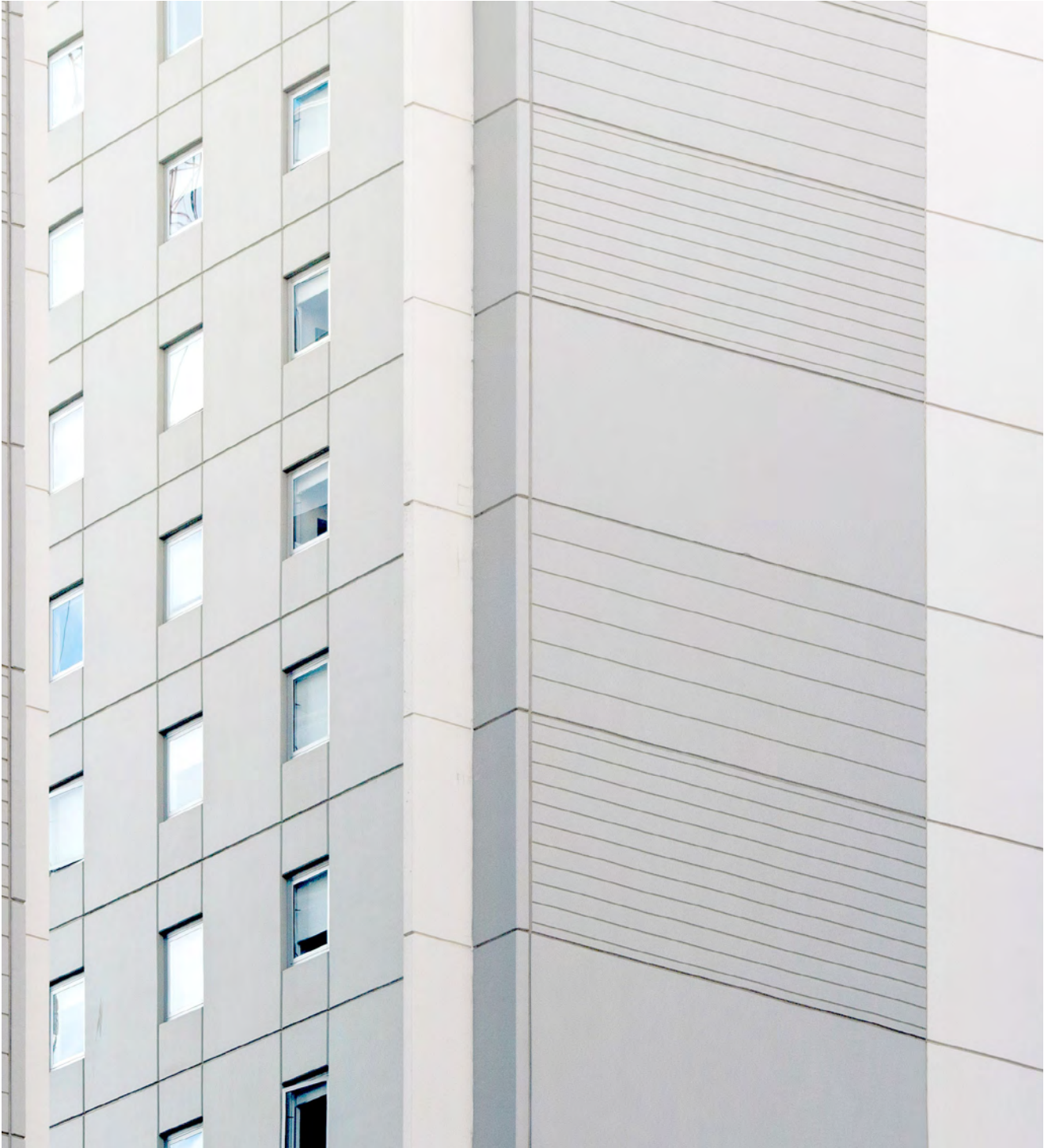
Die Durchsetzung eines Schemes in der EU ist derzeit daher mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden.

Die neuen „EU-Schemes“

Pünktlich zum Ende der „Transition-Period“, die am 31. Dezember 2020 endete, haben Deutschland und die Niederlande neue Restrukturierungsinstrumente verabschiedet – weitere Mitgliedstaaten werden folgen.

Die Instrumente bieten mit dem UK-Scheme vergleichbare Mechanismen und könnten durch den direkten Zugang zum EU-Binnenmarkt und zur EU-Gesetzgebung für Schuldner eine Alternative insbesondere zur finanzwirtschaftlichen Restrukturierung darstellen.

- Das deutsche StaRUG steht Unternehmen offen, die ihren sog. Centre Of Main Interest (COMI) in Deutschland haben; ausländischen Schuldern daher grundsätzlich nur eingeschränkt. Anders das sog. Dutch-Scheme, das grundsätzlich auch ausländischen Unternehmen offen steht.
- In Großbritannien kommt eine Anerkennung der EU-Schemes über die Cross Border Insolvency Regulation (2006) in Betracht – Gerichtsentscheidungen hierzu bleiben abzuwarten.
- Dies wird sich auch auf die Frage auswirken, inwieweit ein deutsches StaRUG-Verfahren unter Beteiligung von Gläubigern in Großbritannien sinnvoll ist und ob StaRUG-Maßnahmen gegen den Willen einzelner Gläubiger dort durchsetzbar wären. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.



Finanzdienstleistungen post Brexit

Mit dem Ausscheiden Großbritanniens aus der Europäischen Union („EU“) qualifiziert sich Großbritannien („UK“) seit dem 31. Dezember 2020 als Drittstaat.

Damit gelten nach der einjährigen Übergangsphase seit dem 1. Januar 2021 Vorgaben, die mit denen eines „Hard Brexit“-Szenarios vergleichbar sind.

Dies betrifft die Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Zahlungsdienstleister und E-Geld-Institute gleichermaßen.

Keine Regelung im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens

Die im Rahmen des EU/UK-Handels- und Kooperationsabkommens getroffenen Regelungen decken nicht annähernd die breit angelegten Passporting-Regelungen ab, die derzeit für Finanzdienstleistungsunternehmen gelten. Vielmehr sind nur sehr wenige Regelungen für Finanzdienstleistungen in dem Abkommen getroffen worden (Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Verpflichtung, international vereinbarte Standards im Finanzdienstleistungssektor umzusetzen und anzuwenden). Im Übrigen sind jedoch Finanzdienstleistungen von anderen in dem EU/UK-Handels- und Kooperationsabkommens getroffenen Vereinbarungen betreffend Dienstleistungen ausgenommen.

Kein EU-Pass

Weder Finanzdienstleister mit Sitz im UK mit Blick auf die Erbringung von Dienstleistungen in der EU noch Finanzdienstleister mit Sitz in der EU mit Blick auf die Dienstleistungserbringung im UK können sich seit dem 1. Januar 2021 auf den sogenannten EU-Pass berufen.

Angebot von Dienstleistungen in Großbritannien

Finanzdienstleister mit Sitz in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU können nicht mehr ohne Weiteres Finanzdienstleistungen im UK erbringen.

Vielmehr müssen die Dienstleister sicherstellen, dass sie die in Großbritannien geltenden Vorschriften und insbesondere etwaige Erlaubnisvorbehalte umfassend beachten.

Angebot von britischen Finanzdienstleistern in der EU

Britische Anbieter/-innen werden mit dem Wegfall des EU-Passes einen Flickenteppich von Vorschriften des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaates einhalten müssen.

In Deutschland wird dies regelmäßig bedeuten, dass britische Finanzdienstleister sich in Deutschland niederlassen müssen und eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften bzw. zur Erbringung von Finanzdienstleistungen nach § 32 Kreditwesengesetz oder eine Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten bzw. für das Betreiben des E-Geld-Geschäfts nach §§ 10, 11 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz benötigen.

Passive Dienstleistungsfreiheit

Deutsche Kunden werden nach bisheriger Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auch weiterhin die Möglichkeit haben, Dienstleistungen von britischen Finanzdienstleistern in Anspruch zu nehmen (sog. passive Dienstleistungsfreiheit bzw. *reverse solicitation*).

Es ist jedoch absehbar, dass diese Grundsätze der passiven Dienstleistungsfreiheit keine Grundlage für dauerhafte und aktive Dienstleistungserbringung durch britische Finanzdienstleister in Deutschland bieten werden.

In ihrer jüngsten Stellungnahme hat die European Securities and Markets Authority (ESMA) bereits deutlich gemacht, dass Geschäftsmodelle, die entgegen der faktischen Umstände auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen eine Initiative des Kunden fingieren sollen, regelmäßig nicht als „reverse solicitation“ qualifizieren¹.

¹ ESMA public statement vom 13. Januar 2021 (ESMA35-43-2509) (abrufbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-2509_statement_on_reverse_solicitation.pdf).

Nächste Schritte: Memorandum of Understanding (MoU)/ Äquivalenzentscheidungen

In dem EU/UK-Handels- und Kooperationsabkommen verpflichten sich die EU und UK, bis März 2021 eine Absichtserklärung zur Schaffung eines Rahmens für die regulatorische Zusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen aufzusetzen.

Hingegen sieht das EU/UK-Handels- und Kooperationsabkommen keine Äquivalenzentscheidungen vor. Diese bleiben somit als einseitige Entscheidungen der Europäischen

Kommission und dem britischen Finanzministerium vorbehalten. Bisher sind lediglich wenige derartige Äquivalenzentscheidungen getroffen worden:

- **EU:** Äquivalenzentscheidung für zentrale Gegenparteien aus UK
- **UK:** Äquivalenzentscheidungen für bestimmte gruppeninterne Transaktionen, geregelte Märkte, Market-Making-Ausnahmen von Leerverkaufsbeschränkungen, Zertifizierung für Rating-Agenturen und im Rahmen der Benchmarks-Verordnung



Kartellrecht und Fusionskontrolle

Im Hinblick auf Kartellrecht und Fusionskontrolle (gemeinsam „**Wettbewerbsrecht**“) regelt das Austrittsabkommen, dass die EU und das UK gegen die folgenden wettbewerbswidrigen Geschäftspraktiken vorgehen werden:

- Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung;
- Zusammenschlüsse zwischen Wirtschaftsteilnehmern, die erhebliche wettbewerbswidrige Auswirkungen haben können.

Diese Vorgaben entsprechen den derzeit geltenden Regelungen im Wettbewerbsrecht. Folglich gilt:

Was nach europäischem Wettbewerbsrecht bisher im UK verboten war, bleibt bis auf Weiteres verboten. In der Zukunft könnten sich allerdings ggf. Abweichungen ergeben, da die Behörden und Gerichte im UK in der Zukunft von der Entscheidungspraxis der Kommission und der europäischen Gerichte abweichen können, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.

Wesentliche **Änderungen** ergeben sich allerdings bzgl. der **Zuständigkeit der Behörden**:

- Bei Wettbewerbsverstößen werden stets die **Kommission und die Behörden im UK (CMA) parallel zuständig** sein, wenn ein **Kartellverstoß** sowohl die EU als auch das UK betrifft. In der Vergangenheit hätte ein solcher Kartellverstoß allein von der Kommission untersucht werden können. Folglich wird es z. B. erforderlich sein, Anträge auf Erlass

eines Bußgeldes (sog. „*Leniency*“-Anträge) parallel bei beiden Behörden zu stellen und die Verfahren zu koordinieren.

- In der **Fusionskontrolle** galt bisher das „*one stop shop*“-Prinzip. Danach war die Kommission allein für die Prüfung von Zusammenschlussvorhaben zuständig, die die umsatzbasierten Aufgreifschwellen der europäischen Fusionskontrolle erfüllten. Zukünftig wird die Kommission die Auswirkungen von Zusammenschlussvorhaben auf die Wettbewerbsbedingungen im UK nicht prüfen.

Beide Behörden sind bei Vorliegen der Voraussetzungen ggf. **parallel zuständig**. Sollte ein Vorhaben wettbewerbswidrige Auswirkungen im UK haben, sind diese Auswirkungen von der CMA zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass im UK keine Pflicht zur Anmeldung von Zusammenschlussvorhaben besteht (freiwilliges Fusionskontrollregime). Die CMA hat indes in den letzten Jahren vermehrt Unternehmen von sich aus zur Anmeldung aufgefordert, Zusammenschlussvorhaben anzumelden. Maßgebliches Kriterium ist insoweit ein „*share of supply*“ (dies entspricht in etwa einem Marktanteil) von 25%, wobei die CMA Märkte oftmals sehr kleinteilig (und nicht streng nach ökonomischen Kriterien) abgrenzt, um Zuständigkeit für einen Zusammenschluss zu begründen. Vor diesem Hintergrund sollte bei Zusammenschlussvorhaben stets geprüft werden, ob ggf. eine freiwillige Anmeldung bei der CMA geboten ist. Denn ein Aufgreifen durch die CMA zu einem späteren Zeitpunkt kann ggf. zu Verzögerungen führen, da die CMA anordnen kann (sog. „*initial enforcement orders*“), dass das Vorhaben bis zum Abschluss des Verfahrens nicht vollzogen werden darf.

Auswirkungen des Brexits auf in Deutschland tätige Glücksspielanbieter/-innen

Glücksspielanbieter/-innen, die in Deutschland tätig werden möchten, benötigen eine **deutsche Glücksspielerlaubnis**. Dies folgt aus § 4 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV). Erlaubnisse für private Anbieter/-innen können aktuell u.a. für die Veranstaltung und Vermittlung von **Sportwetten** sowie für die Vermittlung von **Lotterien** (gewerbliche Spielvermittlung) erteilt werden (siehe zur geplanten künftigen Rechtslage des GlüStV 2021 unten).

Sitz in der EU

Eine der zentralen Voraussetzungen zur Erteilung einer solchen Erlaubnis ist ein Sitz des/der Antragstellers/-in in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (**EU**) oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (**EW**), siehe § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 lit. b) GlüStV. Hier wirkt sich der Brexit wie folgt aus:

- Nach dem Brexit ist das **Vereinigte Königreich** weder EU-Mitgliedsstaat noch EWR-Vertragsstaat. Deshalb müssen Anbieter/-innen, die bislang ausschließlich über einen Sitz im Vereinigten Königreich verfügen, nun einen Sitz in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Vertragsstaat errichten, wenn sie eine deutsche Glücksspielerlaubnis erhalten möchten.
- **Gibraltar** ist nach dem Brexit ebenfalls kein EU-Mitglied bzw. EWR-Vertragsstaat mehr. Deshalb müssen auch Anbieter/-innen mit Sitz in Gibraltar nun einen Sitz in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Vertragsstaat errichten, wenn sie eine deutsche Glücksspielerlaubnis erhalten möchten.
- Unabhängig vom Brexit sind auch weiterhin die **Isle of Man** und die **Kanalinseln** (Amtsbezirke Guernsey und Jersey) keine EU-Mitglieder bzw. EWR-Vertragsstaaten, so dass auch dort ansässige

Glücksspielanbieter/-innen einen Sitz in der EU oder einem EWR-Vertragsstaat errichten müssen, wenn sie eine deutsche Glücksspielerlaubnis erhalten möchten.

- Hingegen war und ist **Malta** Teil der EU und des EWR. Der Sitz eines/r Glücksspielanbieters/-in in Malta erfüllt damit die deutschen Anforderungen an den Sitz des/der Anbieters/-in zur Erteilung einer deutschen Glücksspielerlaubnis.

Weitere Anforderungen

Auch weitere Erlaubnisvoraussetzungen haben einen EU-Bezug:

- So müssen z.B. spielbezogene Zahlungsvorgänge über ein **Konto in Deutschland** oder bei einem in einem EU-Mitgliedstaat beheimateten Kreditinstitut abwickelt werden (vgl. § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 lit. e) GlüStV). Entsprechend dem vorstehend Dargestellten genügt daher nunmehr ein Bankkonto im Vereinigten Königreich oder in Gibraltar nicht mehr diesen Anforderungen. Ein Bankkonto bei einer Bank in Malta wäre jedoch ausreichend.
- Zudem setzt die Erlaubniserteilung voraus, dass eine Bankbürgschaft von einem Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder einem EWR-Vertragsstaat erbracht wird (vgl. § 4c Abs. 3 GlüStV).

Ausblick: GlüStV 2021

Am 1. Juli 2021 soll der neue GlüStV 2021 in Kraft treten und wird neue Erlaubnismöglichkeiten, u.a. für **Onlinecasinospiele** in Form von **virtuellen Automatenspielen** sowie für **Online-Poker** eröffnen (siehe Entwurf in LT-Drs. NRW 17/11683).

Die dargestellten Anforderungen werden auch mit dem GlüStV 2021 weiterhin gelten. Denn die aktuellen Vorgaben aus § 4a Abs. 4 GlüStV werden zukünftig in § 4a Abs. 1 GlüStV 2021 vorausgesetzt.

Auswirkungen des Brexits auf im Vereinigten Königreich lizenzierte Fernsehveranstalter

Der Brexit hat Auswirkungen auf die bisher im Vereinigten Königreich zugelassenen Fernsehveranstalter. Denn die Lizenzen der britischen Medienaufsichtsbehörde Ofcom können in Folge des Brexits nun nicht mehr als Rechtsgrundlage für eine europäische Verbreitung dienen. Rechtssicherheit bietet hier nur eine Neulizenzierung in einem EU-Mitgliedstaat.

Das Herkunftslandsprinzip der AVMD-Richtlinie

Da audiovisuelle Mediendienste vom Anwendungsbereich des EU/UK-Handels- und Kooperationsabkommens ausgenommen sind und keine anderweitige Regelung getroffen wurde, sind Veranstalter mit einer Ofcom-Lizenz nun Anbieter/-innen aus einem Drittstaat und profitieren nicht mehr vom Herkunftslandsprinzip der europäischen Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL). Danach reicht(e) die Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat aus, um innerhalb des gesamten europäischen Binnenmarktes audiovisuelle Mediendienste zu übertragen. Denn es galten und gelten die Regeln des EU-Herkunftslandes. Grundlage dafür sind in der AVMD-RL festgelegte Mindeststandards. Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterfallenden audiovisuellen Mediendienste diese Mindeststandards sowie etwaige (strengere) nationale Voraussetzungen erfüllen.

Soweit Veranstalter mit einer Ofcom-Lizenz nun nicht mehr vom Herkunftslandsprinzip profitieren, unterfallen sie in jedem EU-Mitgliedstaat, in das ihr Programm übertragen wird, der jeweiligen nationalen Medienregulierung, einschließlich etwaiger nationaler Zulassungsanforderungen.

Neulizenzierung in einem EU-Mitgliedstaat

Um weiterhin Zugang zum EU-Binnenmarkt zu haben und vom Herkunftslandsprinzip zu profitieren, müssen Veranstalter sich in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie begeben.

- Damit eine neu gewährte Lizenz eines EU-Mitgliedstaats europaweite Geltung hat, muss der Veranstalter im Sinne der Richtlinie unter die Rechtshoheit gerade dieses Mitgliedstaates fallen, im Regelfall dort niedergelassen sein.
- Das ist (wenn auch nicht ausschließlich) immer der Fall, wenn die (effektive) Hauptverwaltung in diesem Mitgliedstaat liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm ebenfalls dort getroffen werden. Es ist z.B. aber auch möglich, dass die Hauptverwaltung im Mitgliedstaat liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm in einem Drittstaat getroffen werden oder umgekehrt – vorausgesetzt, ein wesentlicher Teil des mit der Durchführung programmbezogener Tätigkeiten betrauten Personals ist in dem betreffenden Mitgliedstaat tätig.
- Ein Rückgriff auf das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (FSÜ) vermittelt demgegenüber keine Rechtssicherheit. Zwar sieht dieses Abkommen des Europarats ebenfalls den freien Empfang von TV-Sendungen in und zwischen den Vertragsstaaten vor. Jedoch haben, anders als bspw. Deutschland und auch das Vereinigte Königreich, nicht alle EU-Mitgliedstaaten das FSÜ ratifiziert. Die Reichweite der Privilegierung ist zudem geringer als die des Herkunftslandsprinzip der AVMD-RL.

Zulassung in Deutschland

Rechtssicherheit vermittelt auch eine Zulassung nach deutschem Recht (soweit erforderlich).

- Private Veranstalter benötigen zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen (Fernsehen oder Hörfunk) in der Regel eine medienrechtliche Zulassung. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die Programme über Antenne, Kabel, Satellit oder Internet verbreitet werden.
- Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich für bundesweite Angebote aus dem neuen Medienstaatsvertrag (§§ 52 ff. MStV), welcher seit dem 7. November 2020 gilt. Dieser neue MStV löst den seit 1991 geltenden Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ab und schafft neue regulatorische Spielregeln für die Medienbranche – nicht nur für das Fernsehen und Radio, sondern auch für neue digitale Player bzw. Medienformen. Allerdings: Der sektorspezifische Regulierungsansatz wird nicht angetastet – der Rundfunk nimmt immer noch eine regulative Sonderstellung ein.
- Zulassungen werden von den Landesmedienanstalten auf Basis einer verbindlichen Entscheidung der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) erteilt. Die Aufgabe der zuständigen Landesmedienanstalt beschränkt sich darauf per Verwaltungsakt die Beschlüsse der ZAK, die sich aus den gesetzlichen Vertretern/-innen der Landesmedienanstalten zusammensetzt, zu vollziehen. Allerdings: Die ZAK verfügt nur über einen eingeschränkten Entscheidungsspielraum – bei Vorliegen der im Gesetz geregelten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen besteht grundsätzlich ein Zulassungsanspruch des/der Bewerbers/-in (BVerwG, Urt. v. 15.7.2020 – 6 C 25.19, in einer von DLA Piper errungenen Entscheidung).



Datenschutz

Auch der Datenschutz ist ein Thema, das vom Brexit nicht unberührt geblieben ist. Im Vordergrund stehen dabei Fragen rund um den Transfer personenbezogener Daten (etwa HR-Daten von Beschäftigten oder Kundendaten) in das Vereinigte Königreich. Hierauf und auf ausgewählte weitere Datenschutzthemen im Brexit-Kontext wird im Folgenden eingegangen.

Transfers personenbezogener Daten in das Vereinigte Königreich

Transfers personenbezogener Daten aus der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum in Länder, in denen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht gilt, (sog. Drittländer) sind nur rechtmäßig, wenn für die Daten ein adäquates Datenschutz-Niveau im Zielland gewährleistet werden kann. Dies ist unter anderem der Fall, wenn für das entsprechende Land ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (eine Liste dieser Beschlüsse kann [hier](#) abgerufen werden) besteht oder Standardvertragsklauseln der Kommission (SCCs) vereinbart und eingehalten werden. Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der EU ausgeschieden, damit gilt Folgendes:

- In der Übergangsphase bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2020 erstreckte sich die DSGVO trotz des Brexits noch auf das Vereinigte Königreich. Erst seit dem Ende dieser Phase ist das Vereinigte Königreich nunmehr ein Drittland im Sinne der DSGVO.
- Durch das EU/UK-Handels- und Kooperationsabkommen wurde diese Phase de facto verlängert. Das Abkommen sieht nämlich einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, beginnend mit dem 1. Januar 2021, vor, in dem die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU an das Vereinigte Königreich nicht als Übermittlung an ein Drittland im Sinne der DSGVO gilt. In diesem Zeitraum können die Datentransfers daher unter Beachtung der Regeln für innereuropäische Transfers wie bisher weitergeführt werden.

- In der gemeinsamen Erklärung der EU und des Vereinigten Königreichs, die mit dem EU/UK-Handels- und Kooperationsabkommen veröffentlicht wurde, wird ausdrücklich – wenn auch ohne Bindungswirkung – auf die Absicht der Europäischen Kommission hingewiesen, das Verfahren zum Erlass eines Angemessenheitsbeschlusses im Hinblick auf das Vereinigte Königreich unverzüglich einzuleiten.
- Erlässt die Europäische Kommission einen solchen Beschluss, können Datentransfers in das Vereinigte Königreich auf dieser Basis wie zuvor fortgesetzt werden. Wird ein solcher Beschluss hingegen nicht erlassen, muss ein adäquates Datenschutz-Niveau z.B. durch die Vereinbarung von SCCs gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im sog. Fall Schrems II müsste dabei überprüft werden, ob die SCCs hinreichen, ein angemessenes Datenschutz-Niveau für die in den konkreten Fällen transferierten Daten in das Vereinigte Königreich zu gewährleisten, oder ob ggf. ergänzende Maßnahmen zu treffen sind.

Datenschutzanforderungen

Unternehmen unterliegen möglicherweise dem Anwendungsbereich der DSGVO wie auch dem Datenschutzrecht des Vereinigten Königreichs gleichzeitig. Das kann beispielsweise dazu führen, dass:

- Eine Registrierung bei der ICO erforderlich ist;
- separate Datenschutzbeauftragte für die EU und das Vereinigte Königreich benannt werden müssen; und
- ein/e Vertreter/-in (Art. 27 DSGVO) in der EU/im Vereinigten Königreich benannt werden muss, wenn personenbezogene Daten von außerhalb der jeweiligen Jurisdiktion im Inland verarbeitet werden, aber keine inländische Niederlassung existiert.

Außerdem gilt es zu beachten, dass bei Datenschutzverstößen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Verarbeitungsvorgängen das Risiko besteht, sowohl unter der DSGVO als auch nach dem Datenschutzrecht des Vereinigten Königreichs sanktioniert zu werden.

To-Dos

Es sollte geprüft werden, ob Entscheidungen, Verträge und Dokumentationen im Zusammenhang mit Datentransfers in das Vereinigte Königreich aufgrund des Brexits einer Aktualisierung bedürfen, insbesondere empfiehlt es sich:

- Eine neue federführende EU-Aufsichtsbehörde zu identifizieren, sollte dies zuvor die ICO gewesen sein; sowie Bestellungen von Datenschutzbeauftragten und Vertretern/-innen zu prüfen; Verzeichnisse von

Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutzhinweise, Auftragsverarbeitungsverträge, Verträge zur gemeinsamen Verantwortlichkeit und Datenschutz-Folgenabschätzungen ggf. zu aktualisieren, um die veränderten Umstände widerzuspiegeln;

- zu beobachten, ob vor Ablauf der aktuellen Frist von bis zu sechs Monaten ein Angemessenheitsbeschluss für das Vereinigte Königreich ergeht und – falls nicht – (ggf. auch vorsorglich) alternative Regelungen zum Datentransfer zu vereinbaren.



Was bedeutet der Brexit für das anwendbare Recht bei IP Verletzungen (Rom II-Verordnung)?

Die Rom II-Verordnung, die u.a. das anwendbare Recht bei **Verletzungen von geistigen**

Eigentumsrechten regelt, findet seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in selbigem keine Anwendung mehr. Jedoch sieht Art. 66 lit. b des Austrittsabkommens vor, dass die Rom II-Verordnung für schadensbegründende Ereignisse vor dem Ende der Übergangszeit (31. Dezember 2020) angewendet wird.

Somit wird das anwendbare Recht für Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten, die vor dem 31. Dezember 2020 stattgefunden haben, weiterhin nach der Rom II-Verordnung bestimmt. Das Vereinigte Königreich hat die Regelungen dieser Verordnung zudem in nationales Recht umgesetzt, so dass diese als nationales Recht auch nach dem Ende der Übergangszeit weitergelten.

In der Praxis kann dies in Zukunft dennoch zu den folgenden Unterschieden und Problemen führen:

- Die nationalen Vorschriften können durch das Vereinigte Königreich jederzeit geändert werden.
- Änderungen der Rom II-Verordnung müssen nicht zwangsläufig vom Vereinigten Königreich übernommen werden.
- Die Auslegung dieser Vorschriften durch Gerichte im Vereinigten Königreich kann unterschiedlich sein, da die Entscheidungen des EuGH im Vereinigten Königreich nicht mehr bindend sind.

Was bedeutet der Brexit für Geschäftsgeheimnisse?

Das seit dem 1. Januar 2021 geltende EU/UK Handels- und Kooperationsabkommen regelt in Artikel IP.34 den **Schutz von Geschäftsgeheimnissen**.

Die dortigen Regelungen sehen einen Mindestschutz für Geschäftsgeheimnisse vor. Insbesondere wird definiert, was ein Geschäftsgeheimnis ist und es werden Beispiele von Verhaltensweisen genannt, die mit einer „redlichen Geschäftspraxis“ (nicht) vereinbar sind.

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen war auch vor dem EU/UK-Handels- und Kooperationsabkommen durch nationales Recht geregelt, wobei die Mindestvoraussetzungen durch die Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung festgelegt werden. Die jetzt getroffenen Regelungen sind weitgehend auch in der Richtlinie enthalten.

Was bedeutet der Brexit für das Handels- und Vertriebsrecht?

1. Keine unmittelbaren Auswirkungen hat der Brexit gemäß Art. 66 des Austrittsabkommens hinsichtlich des **anwendbaren Rechts** auf bis zum 31. Dezember 2020 geschlossene Verträge. Auch hat der britische Gesetzgeber die bislang geltende Rom I Verordnung inhaltlich in das nationale Recht umgesetzt, so dass zumindest vorerst in der EU und dem Vereinigten Königreich für die vertraglichen Schuldverhältnisse dieselben kollisionsrechtlichen Regeln gelten. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass sich die Regelungen in der Zukunft auseinanderentwickeln.
2. Die Zulassung einer generellen **Möglichkeit der Vertragsanpassung** oder Auflösung durch Gerichte allein auf Grundlage des Brexits ist nicht zu erwarten. Vielmehr kommt es hier auf den jeweiligen Einzelfall an, sofern in einem Vertrag keine insoweit speziellen Vereinbarungen (sog. „Brexit-Klauseln“) getroffen wurden.
3. Besonderheiten gelten gegebenenfalls in Bezug auf **Territorialvereinbarungen** für den europäischen Bereich. Je nach Formulierung des Tätigkeitsbereichs – bspw. eines/einer Handelsvertreters/-in – kann sich die Frage ergeben, ob auch in Zukunft das Vereinigte Königreich von einem europäischen Tätigkeitsfeld umfasst ist.
4. Besonderheiten bzw. neue Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich hinsichtlich des **Ausgleichsanspruchs des/der Handelsvertreters/-in** (und gegebenenfalls des/der Vertragshändlers/-innen) für im Vereinigten Königreich tätige Vertriebspartner/-innen.

Bei dem Ausgleichsanspruch des/der Handelsvertreters/-in handelt es sich um einen international zwingenden Anspruch, der auf einer EU-Richtlinie basiert. Die deutsche Rechtsprechung wendet diesen zudem bei Vertragshändlern/-innen analog an. Sowohl bei einem/einer Handelsvertreter/-in als auch einem Vertragshändler/-in kann der Anspruch (sofern der Vertrag deutschem Recht unterliegt) im Voraus nur ausgeschlossen werden, wenn der/die jeweilige Vertriebspartner/-in seine/ihre Tätigkeit für den/die Unternehmer/-in nach dem Vertrag nicht innerhalb des Gebietes der Europäischen Union (EU) oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auszuüben hat.

Nun ist das Vereinigte Königreich nach dem Brexit weder Teil der EU noch des EWR. Künftig dürfte daher – sofern sich das Vereinigte Königreich nicht für einen erneuten Beitritt zum EWR entscheidet – der Ausgleichsanspruch nach deutschem Recht für Vertriebspartner/-innen, die (ausschließlich) im Vereinigten Königreich tätig sein sollen, abdingbar sein. Aus der Sicht der Rom I Verordnung darf der Anspruch auch dann wirksam ausgeschlossen werden, wenn das Vereinigte Königreich die eigenen Regelungen über den (zwingenden) Ausgleichsanspruch beibehalten sollte.

Welche Auswirkungen hat der Brexit auf Unionsmarken?

Unionsmarken gelten ausschließlich für das Gebiet der Europäischen Union. Durch den Brexit genießt die Unionsmarke somit keinen Schutz mehr innerhalb des Vereinigten Königreichs.

Am 31. Dezember 2020 beim EUIPO registrierte Unionsmarken werden jedoch automatisch und kostenfrei in eine entsprechende britische Marke umgewandelt. Ein gesonderter Antrag für diese Umwandlung ist nicht erforderlich.

Anders ist es, wenn eine Marke zum Stichtag des 31. Dezember 2020 lediglich angemeldet, aber noch nicht eingetragen wurde. In diesem Fall erfolgt keine automatische Umwandlung in eine britische Markenmeldung. Es besteht jedoch seit dem 1. Januar 2021 bis zum 30. September 2021 die Möglichkeit, die europäische Markenmeldung unter Wahrung der Priorität im Vereinigten Königreich als britische Marke neu anzumelden. Bei dieser britischen Markenmeldung fallen die üblichen im Vereinigten Königreich geltenden Gebühren an.

Welche Auswirkungen hat der Brexit auf Lizenzverträge?

Der territoriale Umfang von bis zum 31. Dezember 2020 bereits geschlossenen Lizenzverträgen für eine Unionsmarke wird durch Auslegung zu ermitteln sein. Recht Klarheit kann hier für die Parteien eines Lizenzvertrages durch den Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung geschaffen werden, durch die das Vereinigte Königreich ausdrücklich als zum Lizenzgebiet gehörig erklärt und eine gegebenenfalls durch den Brexit entstehende nationale britische Marke der Lizenz hinzugefügt wird.

Beim Abschluss zukünftiger Lizenzvereinbarungen über Unionsmarken ist es ratsam, ausdrücklich festzuhalten, ob die Lizenz das Gebiet des Vereinigten Königreichs umfassen soll.

Europäische Domains nach dem Brexit

Der Brexit wirkt sich nicht nur auf die .eu Top Level Domains (TLDs) aus, sondern auch auf andere länderspezifische europäische Domains, welche Registrierungs Voraussetzungen hinsichtlich des Standortes oder der geografischen Präsenz des/der Domaininhabers/-in beinhalten. Es sind also nicht nur Domaininhaber/-innen mit Sitz im Vereinigten Königreich betroffen. Viele außerhalb der EU ansässige Unternehmen nutzen eine britische Tochtergesellschaft oder ein anderes im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen für die Registrierung bestimmter europäischer TLDs, um die Registrierungs Voraussetzungen zu erfüllen.

Auswirkungen des Brexits auf .eu TLDs

Derzeit noch bestehende .eu-Domains, die auf Inhaber/-innen aus dem Vereinigten Königreich registriert sind (noch ca. 80.000), befinden sich seit dem 1. Januar 2021 im „Suspended“ („ausgesetzt“) Status und sind mithin nicht erreichbar. Gemäß den geänderten Zulassungsregeln der Verordnung (EU) 2019/517 mussten Domaininhaber/-innen bis Ende 2020 nachweisen, dass sie entweder Unionsbürger/-innen (unabhängig von ihrer Adresse), in einem Mitgliedstaat ansässig oder eine Organisation mit Sitz in der Union, Island, Liechtenstein oder Norwegen sind sowie ihre Registrierungsdaten bei EURid (Europäische Registrierungsstelle, <https://eurid.eu/de/>) vor dem 31. Dezember 2020 aktualisieren, um nicht ihre Zugriffs- und Nutzungsrechte zu verlieren.

Den Domaininhaber/-innen verbleibt allerdings noch bis zum **31. März 2021**, um den Status ihrer .eu-Domain zu klären und nachzuweisen, dass sie

die Berechtigungskriterien erfüllen. Danach wird der Domainname in den Status „Withdrawn“ („zurückgezogen“) gesetzt und der/die Inhaber/-in verliert sämtliche Rechte an ihr. 12 Monate nach Ende der Übergangsperiode, also am **1. Januar 2022**, werden die Domains schließlich wieder zur Registrierung freigegeben.

Neuregistrierungen von Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich sind entsprechend nicht möglich; diese können aber z.B. von einer Tochtergesellschaft oder einem anderen verbundenen Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union registriert werden. Alternativ kann der Domainname ggf. auch einem anderen Unternehmen, welches diesen im Namen des/der Markeninhabers/-in innehaben kann, oder einer Anwaltskanzlei, mit der der/die Markeninhaber/-in zusammenarbeitet, gehalten werden.

Auswirkungen auf länderspezifische europäische TLDs

Es ist weiterhin erwähnenswert, dass die Regeln für z.B. .de-Domains eine Zustelladresse in der EU/im EWR vorschreiben, soweit die Registrierungsstelle dies verlangt, auch wenn dies keine direkte Anforderung an den/die Domaininhaber/-in ist.

Im Gegensatz dazu sind die länderspezifischen TLDs .co.uk, .uk und .org.uk (ccTLDs) vom Brexit nicht betroffen. Derartige Domains können weiterhin von jedem überall auf der Welt ohne territoriale oder andere Einschränkungen registriert bzw. gehalten werden.

Was bedeutet der Brexit für Patente und ergänzende Schutzzertifikate?

1. Keine Auswirkungen hat der Brexit auf **Europäische Patente**, die vom Europäischen Patentamt (EPA) auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 (EPÜ) erteilt werden. Grund hierfür ist, dass das EPÜ ein völkerrechtlicher Vertrag ist, der trotz des Brexits fortbesteht. Europäische Patente bleiben daher gültig.

2. Besonderheiten gelten für **ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel**, deren Voraussetzungen in zwei EU-Verordnungen (EG Nr. 469/2009 und EG Nr. 1610/96) geregelt werden. Diese Verordnungen finden aufgrund des Brexits mit Ablauf des 31. Dezembers 2020 im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr. Jedoch enthält das [UK/EU-Handels- und Kooperationsabkommen](#) Regelungen zu diesem Bereich:

- Das EU/UK-Handels- und Kooperationsabkommen regelt in Artikel IP33 (2), dass das Vereinigte Königreich und die EU beide Parteien weiterhin eine Verlängerung der durch ein Patent gewährten Schutzdauer für Arzneimittel und

Pflanzenschutzmittel vorsehen sollen, um Patentinhaber/-innen für eine durch behördliche Genehmigungsverfahren verursachte Reduzierung der Schutzdauer des Patents zu entschädigen. Bereits bestehende oder angemeldete ergänzende Schutzzertifikate zu europäischen Patenten bleiben daher bestehen bzw. werden fortgeführt. Darüber hinaus gibt es ab dem 1. Januar 2021 die Möglichkeit zur Anmeldung von neuen Schutzzertifikaten im Vereinigten Königreich.

- Für in Bearbeitung befindliche Anträge auf ergänzende Schutzzertifikate (sowie für Anträge auf Verlängerung der Laufzeit dieser Zertifikate) gelten die entsprechenden EU-Verordnungen gemäß Artikel 60 des [UK/EU-Austrittsabkommens](#) weiter. In Bearbeitung befindliche Anträge sind solche, die vor dem Ablauf der Übergangszeit (31. Dezember 2020) bei den Behörden im Vereinigten Königreich gestellt wurden und bei denen das Verwaltungsverfahren am Ende der Übergangszeit noch nicht beendet war. Ein vom Vereinigten Königreich aufgrund dieser Anträge gewährtes Zertifikat bietet denselben Schutzzumfang, wie der in den EU-Verordnungen vorgesehene.

Für mehr Informationen

Wenn Sie mehr über die oben angesprochenen Themen oder über weitere Aspekte des Brexits erfahren möchten, wenden Sie sich bitte direkt an die Kolleginnen und Kollegen vor Ort:

Frankfurt

DLA Piper

Neue Mainzer Straße 6-10
60311 Frankfurt
T +49 69 271 33 0
F +49 69 271 33 100

Hamburg

DLA Piper

Alter Wall 4
20457 Hamburg
T +49 40 188 88 0
F +49 40 188 88 111

Köln

DLA Piper

Augustinerstraße 10
50667 Köln
T +49 221 277 277 0
F +49 221 277 277 111

München

DLA Piper

Maximilianstraße 2
80539 München
T +49 89 23 23 72 0
F +49 89 23 23 72 100

Weitere Informationen über DLA Piper finden Sie auf unserer Homepage:
www.dlapiper.com

